

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424)., zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I 2975) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind der oder die Sorgeberechtigte/n; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich – rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.
Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben.
In der Betriebskindertagesstätte am Klinikum werden die Benutzungsgebühren für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindertagesstättenbeiträgen werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.
3. Die monatlichen Gebühren betragen:

3.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe** beträgt die Benutzungsgebühr

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über drei bis vier Stunden	104,00 €
über vier bis fünf Stunden	116,00 €
über fünf bis sechs Stunden	126,00 €
über sechs bis sieben Stunden	140,00 €
über sieben bis acht Stunden	150,00 €.
über acht bis neun Stunden	165,00 €
mehr als neun Stunden	180,00 €

3.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über drei bis vier Stunden	70,00 €
über vier bis fünf Stunden	77,00 €
über fünf bis sechs Stunden	84,00 €
über sechs bis sieben Stunden	91,00 €
über sieben bis acht Stunden	97,00 €
über acht bis neun Stunden	104,00 €
über neun Stunden bis zehn Stunden	111,00 €.

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

3.3 Für den Besuch der **Kinderhortes** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über eine bis zu zwei Stunden	41,00 €
über zwei bis drei Stunden	52,00 €
über drei bis vier Stunden	65,50 €
über vier bis fünf Stunden	71,00 €
über fünf bis sechs Stunden	76,50 €
über sechs bis sieben Stunden	82,00 €
über sieben bis acht Stunden	87,50 €.

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt

für über 15 bis zu 29 Tage (Block I)	87,50 € und
für 30 bis zu 45 Tagen (Block II)	175,00 €.

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhortes 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Elternbeitrag im Kindergarten Stadtzentrum, im Altstadthort, im Städtischen Hort 3,50 € pro Tag und in der Städtischen Krippe 1,75 € pro Tag.

Im Naturkinderhaus beträgt der tägliche Elternbeitrag für Kindergartenkinder 5,00 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,50 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung und für Krippenkinder 3,50 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,00 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012 außer Kraft.

Passau, den 09.08.2019

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister